Beilage 252/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird
(Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2004)

[Verfassungsdienst: Verf-1-065001/129-2004]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG kommt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zur Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen zu. Im Sinn dieser Kompetenzverteilung hat der Bund zuletzt mit dem Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77 in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998, Grundsätze aufgestellt, innerhalb deren die Ausführungsgesetzgebung der Länder nähere Regelungen zutreffen hat. In Oberösterreich sind die grundsatzgesetzlichen Vorgaben über das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48 in der Fassung LGBl. Nr. 93/1998, umgesetzt.

Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes ist in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons schulfrei. Mit der Ernennung des Hl. Florian auch zum Landespatron soll nun der 4. Mai an Stelle des 15. November als schulfreier Tag in das Oö. Schulzeitgesetz aufgenommen werden (**Art. I Z. 1)**.

Gleichzeitig soll durch Art. I Z. 2 ein redaktionelles Versehen beseitigt werden:

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 132/1998, hat der Bund die grundsatzgesetzlichen Vorgaben zum Aufbau und zu den Organisationsformen der Volksschule neu erlassen und ist seither die Bildung und Führung von Vorschulgruppen nicht mehr vorgesehen und möglich. Die ausführungsgesetzliche Umsetzung ist im Zuge der Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1999, LGBl. Nr. 44, erfolgt. Korrespondierende Abänderungen im Oö. Schulzeitgesetz 1976 sind dagegen unterblieben. Dies soll nun nachgeholt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit diesem Landesgesetz sind keine Mehrkosten verbunden.

IV. EU-Konformität

Durch die in diesem Gesetzentwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der

Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2004), beschließen. Gemäß § 26 Abs. 5 LGO wird vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Linz, am 21. Juni 2004

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2004)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 lit. a und im § 5 Abs. 4 lit. a wird die Wortfolge "und der 15. November" durch die Wortfolge "und der 4. Mai" ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 4 lit. f wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; § 2 Abs. 4 lit. g entfällt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	**Regierungsvorlage**
	Landesgesetz,
Oö. Schulzeitgesetz 1976	**mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 gändert wird**
StF: LGBl.Nr. 48/1976 (WV)	**(Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2004)**
idF: LGBl.Nr. 68/1983 (GP XXII RV 265 AB 273)	Der Oö. Landtag hat beschlossen:
LGBl.Nr. 52/1988 (GP XXIII RV 142/1987 AB 152/1988	**Artikel I**
Einspruch 172/1988 IA 182/1988 AB 185/1988)	Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/1998, wird wie folgt geändert:
LGBl.Nr. 45/1995 (GP XXIV RV 560/1995 AB 579/1995 LT 34)	
LGBl.Nr. 28/1997 (GP XXIV IA 24/1991 RV 795/1996 AB 933/1997 LT 51)	

LGBl.Nr. 93/1998 (GP XXV RV 271/1998 AB 287/1998 LT 10)

Anmerkung:

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

StF: LGBl.Nr. 15/1966 (ursprüngliche Fassung)

idF: LGBl.Nr. 31/1970

LGBl.Nr. 59/1975

§ 2

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. (Anm: LGBl.Nr. 52/1988)

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z. 1) und den Hauptferien (Z. 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

a) das erste Semester, das mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet,

b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, die am dritten Montag im Februar beginnen;

c) das zweite Semester, das mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(Anm: LGBl.Nr. 52/1988, 28/1997, 93/1998)

(2a) Abweichend von Abs. 2 Z. 1 lit. b kann der Landesschulrat durch Verordnung

1. den Beginn der Semesterferien um eine Woche

verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen;

2. für einzelne Teile des Bundeslandes unterschiedliche Regelungen für den Beginn der Semesterferien treffen, wenn örtliche Gegebenheiten es zwingend erfordern.

(Anm: LGBl.Nr. 93/1998)

(2b) Verordnungen gemäß Abs. 2a sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht. Vor Erlassung von Verordnungen nach Abs. 2a Z. 2 sind sowohl der jeweilige Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das jeweilige Schulforum (die jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüsse bzw. die jeweiligen Schulforen) als auch der jeweilige gesetzliche Schulerhalter (die jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter), die von einer abweichenden Semesterferienregelung betroffen sind, zu hören.

(Anm: LGBl.Nr. 93/1998)

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 15. November;

b) die Tage vom 24. Dezember bis zum 6. Jänner (Weihnachtsferien); der Landesschulrat kann darüber hinaus durch Verordnung den 23. Dezember und den 7. Jänner für alle Schulen aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen, wenn es mit Rücksicht auf die Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, schulfrei erklären;

c) der einem gemäß lit. a oder

1. Im § 2 Abs. 4 lit. a und im § 5 Abs. 4 lit. a wird die Wortfolge "und der 15. November" durch die Wortfolge "und der 4. Mai" ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 4 lit. f wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; § 2 Abs. 4 lit. g entfällt.

b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;

d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1);

e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);

f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);

g) für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet. An welchen Tagen einer Woche demnach kein Unterricht stattfindet, hat der Schulleiter unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten sowie die organisatorischen Verhältnisse der Schule mit Zustimmung des Bezirksschulrates zu bestimmen.

(Anm: LGBl.Nr. 68/1983)

(5) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß kann aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann der Landesschulrat in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig. (Anm: LGBl.Nr. 52/1988, 28/1997)

(6) In dem Ausmaß, in dem von den Verordnungsermächtigungen des Abs. 4 lit. b und des Abs. 5 kein Gebrauch gemacht wurde, können durch Verordnung des Landesschulrates schulfreie Tage den Hauptferien

zugeschlagen werden.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit, und zwar bis zu drei Tage durch Verordnung des Bezirksschulrates, darüber hinaus durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei erklärt werden. (Anm: LGBl.Nr. 28/1997)

(8) Der Landesschulrat kann durch Verordnung anordnen, daß die nach Abs. 7 als schulfrei erklärten Tage eingebracht werden. Die Einbringung hat durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die im Abs. 4 lit. a angeführten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - oder durch eine Verkürzung der Hauptferien zu erfolgen; die Hauptferien dürfen zu diesem Zweck jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Entfallen durch Schulfreierklärung nach Abs. 7 mehr als sechs Schultage, hat der Landesschulrat jedenfalls die Einbringung der über sechs hinausgehenden, als schulfrei erklärten Schultage durch Verordnung anzuordnen. (Anm: LGBl.Nr. 28/1997)

(9) Der Samstag kann durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Vor Erlassung der Verordnung sind die jeweils betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer sowie der jeweilige gesetzliche Schulerhalter zu hören. (Anm: LGBl.Nr. 28/1997)

§ 5

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. (Anm: LGBl.Nr. 52/1988)

(2) An ganzjährigen Berufsschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr (Z. 1) und den Hauptferien (Z. 2); für das Schuljahr an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen gilt Z. 3.

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

a) das erste Semester, das mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet,

b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, die am dritten Montag im Februar beginnen,

c) das zweite Semester, das mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet. Abweichend von lit. b kann der Landesschulrat durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Vor Erlassung der Verordnung ist der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

3. Bei den lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und

endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(Anm: LGBl.Nr. 52/1988, 93/1998)

(3) Innerhalb des Unterrichtsjahres sind Schultage:

a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,

b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage,

c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Schuljahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird,

soweit diese Tage nicht gemäß den folgenden Absätzen schulfrei sind. Welche Tage an den einzelnen Schulen (Klassen) Schultage sind, hat unter Bedachtnahme auf die örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Schulleiter mit Zustimmung des Landesschulrates zu bestimmen. Die Bestimmung der Schultage an ganzjährigen Berufsschulen hat darüber hinaus so zu erfolgen, daß unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 und 5 schulfreien oder schulfrei erklärten Tage sowie der nach § 6 Abs. 2 festgelegten Höchstzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag, die nach dem Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe nicht um mehr als ein Zehntel unterschritten wird. (Anm: LGBl.Nr. 68/1983)

(3a) An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

kann der Samstag durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann nach Maßgabe des Abs. 3b für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 45/1995)

(3b) Eine Schulfreierklärung nach Abs. 3a darf nur erfolgen, wenn die Verteilung der lehrplanmäßigen Unterrichtseinheiten auf die übrigen Schultage einer Woche unter Berücksichtigung der Lehrgangsdauer bzw. der Dauer des Teiles des Schuljahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird, zu keiner Überforderung der Schüler führt. Hiebei ist das duale Ausbildungsprinzip (Berufsschule - Betrieb) zu berücksichtigen. (Anm: LGBl.Nr. 45/1995)

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 15. November;

b) die Tage vom 24. Dezember bis zum 6. Jänner (Weihnachtsferien); der Landesschulrat kann darüber hinaus durch Verordnung den 23. Dezember und den 7. Jänner für alle Schulen aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen, wenn es mit Rücksicht auf die Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, schulfrei erklären;

c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;

d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2) an ganzjährigen Berufsschulen; diese Tage sind auch an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen schulfrei;

e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);

f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(Anm: LGBl.Nr. 52/1988)